

Regionalpolizei

Erich Holliger
Tel 056 · 675 52 25
Fax 056 · 675 52 76

Merkblatt für öffentliche Einzelanlässe mit Wirtstätigkeit

1. Die Durchführung eines Einzelanlasses mit Wirtstätigkeit ist mindestens 10 Tage vor dem Anlass der Regionalpolizei zu melden (ein entsprechendes Formular kann bei der Regionalpolizei bezogen werden). Sind die vom Gesetz vorgegebenen Voraussetzungen erfüllt, erhalten Sie eine gebührenfreie Zustimmung zur Wirtstätigkeit.
Der Beizug einer Person mit Fähigkeitsausweis ist nicht mehr erforderlich. Die Veranstalter haben sich allerdings an die bewilligten Öffnungszeiten und an die Bestimmungen der Lebensmittelgesetzgebung zu halten.
2. Der Ausschank von alkoholhaltigen Getränken, inklusive Spirituosen, sowie die Abgabe von warmen und kalten Speisen ist gestattet. Es müssen jedoch mindestens zwei alkoholfreie Getränke, die billiger sind als das billigste alkoholhaltige Getränk, angeboten werden.
3. Zum Schutz der Jugend und der Gesundheit sind insbesondere verboten die Abgabe von
 - a) alkoholhaltigen Getränken (Bier, Wein, Most usw.) an Jugendliche unter 16 Jahren;
 - b) gebrannten alkoholhaltigen Getränken (Spirituosen) an Jugendliche unter 18 Jahren;
⇒ darunter fallen auch Mischgetränke auf der Basis von Spirituosen sowie alkoholische Getränke, die nicht auf der Basis von vergorenem Alkohol hergestellt sind;
 - c) alkoholhaltigen Getränken an Betrunkene;
4. Die Öffnungszeiten gemäss Gastgewerbegesetz sind wie folgt festgelegt:

Montag - Donnerstag	05.00 - 00.15 Uhr
Freitag und Samstag	05.00 - 02.00 Uhr
Sonn- und Feiertage	07.00 - 00.15 Uhr

An Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, am Eidgenössischen Dank-, Buss- und Betttag, am Weihnachtstag sowie am jeweils darauf folgenden Tag sind die Gastwirtschaftsbetriebe um 00.15 Uhr zu schliessen.
Für verlängerte Öffnungszeiten ist bei der Regionalpolizei, mit dem unter Ziffer 1 erwähnten Formular, ein Gesuch einzureichen. Die Gebühr pro Tag beträgt Fr. 40.--.
5. Der Nachtruhe ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken.
6. Der Veranstalter hat für das geordnete Parkieren der Fahrzeuge zu sorgen. Sofern erforderlich, hat er dafür einen speziellen Parkdienst zu organisieren.
7. Für Tanz, musikalische und andere Darbietungen ist keine Bewilligung erforderlich. Dagegen ist für Tombola, Lotto- und ähnliche Veranstaltungen die Bewilligung beim Bezirksamt Muri einzuholen.

Die für die Veranstaltung zuständige Person ist für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften verantwortlich.

Haben Sie zum neuen Gastgewerbegesetz noch irgendwelche Fragen oder bestehen Unklarheiten, sind wir gerne bereit, Ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Muri, Juni 1998

REGIONALPOLIZEI MURI

